

**Satzung der Ortsgemeinde Wallhausen, Landkreis Bad Kreuznach,  
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
vom 20.05.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 42 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

- (1) Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, nur nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung zulässig. Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Werbung, die nicht auf eine Veranstaltung abzielt (Dauerwerbung), ist nicht zulässig.
- (3) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.
- (4) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

**§ 2**

- (1) Wahlwerbung ist in der Vorwahlzeit (ab sechs Wochen vor der Wahl) zulässig und innerhalb drei Tagen nach der Wahl zu entfernen.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 4**

Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

**§ 5**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 (1) Plakatwerbung ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung oder an andere als die besprochenen Standorte anbringt,
2. entgegen § 1 (1) Plakatwerbung früher als zwei Wochen vor der Veranstaltung aufhängt oder länger als drei Tage nach der Veranstaltung hängen lässt,

3. entgegen § 2 (2) Wahlwerbung früher als sechs Wochen vor der Wahl aufhängt oder länger als drei Tage nach der Wahl hängen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO (in Worten fünftausend EURO) geahndet werden.  
Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (GVBl. S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Wallhausen, den 17.06.2019

(DS)

Franz-Josef Jost  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.